

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

An
die Schulleiterinnen und Schulleiter
der beruflichen Schulen
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

bearbeitet von: Matthias Schoon

Telefon: 0385 / 588-7611

AZ: VII-304-BLSMV-2014/004-017

E-Mail: M.Schoon@bm.mv-regierung.de

Schwerin, 18. Juni 2020

Durchführung von Sportunterricht und Unterrichtsverpflichtung von Schwangeren an den Beruflichen Schulen

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

die aktuellen Rahmenbedingungen in unserem Land ermöglichen eine weitere Öffnung der Einschränkungen des öffentlichen Lebens. Dazu zählt auch die in den vergangenen Wochen behutsam umgesetzte Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts.

Vor dem Hintergrund des MV-Plans vom 09.06.2020 und im Vorgriff auf den neuen Hygieneplan Corona an den Schulen unseres Landes (74. Hinweisschreiben) möchte ich Ihnen mit diesem Schreiben Hinweise zur Durchführung des Sportunterrichts und zur Unterrichtsverpflichtung von Schwangeren an den beruflichen Schulen Mecklenburg-Vorpommerns geben:

1. Zur Durchführung von Sportunterricht

Sportunterricht kann stattfinden. Hierbei sind die auf den Internetseiten des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern

Hausanschrift:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0

Telefax: +49 385 588-7082

poststelle@bm.mv-regierung.de

www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

veröffentlichten Rahmenempfehlungen des Deutschen Olympischen Sportbundes sowie die mit der Landesregierung abgestimmten Rahmenempfehlungen des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern entsprechend einzuhalten (vgl. hierzu auch Artikel 1, Ziffer 1, Buchstabe f, Satz 7 der Verordnung der Landesregierung M-V zur angemessenen Öffnung nach den Corona-Schutz-Maßnahmen vom 12. Juni 2020). Unter den folgenden Links finden Sie die o. g. Rahmenempfehlungen des Deutschen Olympischen Sportbundes sowie des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern:

<https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln/>

https://www.lsb-mv.de/export/sites/lbmv/downloads/News-2020/Corona_LSB-Empfehlungen_Indoorsport.pdf

Insbesondere:

- sind die Abstandsregeln einzuhalten,
- sollte Sportunterricht im Freien favorisiert werden und
- dürfen nur feste Gruppen mit den entsprechend zugehörigen Lehrkräften gleichzeitig am Sportunterricht teilnehmen.

2. Zur Unterrichtsverpflichtung von Schwangeren

Schwangere und deren Leibesfrucht sind besonders zu schützen. Der Einsatz Schwangerer erfolgt nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung und den Empfehlungen des betriebsärztlichen Dienstes. Vom Präsenzdienst ist aus Sicht der Arbeitsschutzbehörde abzusehen. Auch eine freiwillige Übernahme ist hier nicht möglich, da die Freiwilligkeit dem Präventionsgedanken des Mutterschutzgesetzes widerspricht (weiterführende Informationen sind dem LAGuS-MB zu entnehmen).

O. g. Maßgaben gelten ab dem 20.06.2020.

Ich bedanke mich für Ihr Engagement und wünsche Ihnen alles Gute, vor allem Gesundheit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Christian Roßa